

Brugg, 15. Dezember 2015

Produktionsreglement für Natura-Beef und Natura-Veal

1. Allgemeines

- a. Natura-Beef, Natura-Veal und Natura-Tiere: Natura-Beef ist das Fleisch von Jungtieren aus der Mutterkuhhaltung, die als schlachtreife Absetzer im Alter von rund 10 Monaten direkt von der Mutter abgesetzt werden. Natura-Veal ist das Fleisch von Kälbern aus der Mutterkuhhaltung, die als schlachtreife Bankkälber im Alter von rund 5 Monaten direkt von der Mutter abgesetzt werden. Mutterkühe und Zuchtstiere aus der Mutterkuhhaltung können als Natura-Tiere vermarktet werden. Die Produktionsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freilandhaltung, einer tierfreundlichen Nutztierhaltung, dem natürlichen Zyklus der Mutterkuhherde und einer naturnahen Flächennutzung.
- b. Mutterkühe und Kälber: In der Mutterkuhhaltung lassen die Kühe ihre Kälber saugen. Diese Produktionsform eignet sich ausgezeichnet für eine extensive Nutzung von Wiesen und Weiden. Betriebseigenes Raufutter, und für die Kälber zusätzlich Muttermilch, stehen als Futtergrundlage im Vordergrund.
- c. Rassen: Die Wahl der Rasse richtet sich nach den vorhandenen Vermarktungsmöglichkeiten. Die Abstammungsanforderungen sind im Kapitel 2.4.c. festgelegt.
- d. Markenschutz: Natura-Beef und Natura-Veal sind geschützte Markennamen von Mutterkuh Schweiz. Natura-Beef ist unter den Nummern ® 351056, 513443 und 513444 und Natura-Veal unter Nummer ® 633744, beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- e. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen:

Natura-Beef als Dachmarke:

Logo:  Natura-Beef Lauftext: Natura-Beef

Für Natura-Beef aus Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis:

Logo:  Natura-Beef Lauftext: Natura-Beef

Für Natura-Beef aus Betrieben mit biologischem Landbau:

Logo:   Natura-Beef Lauftext: Natura-Beef-Bio

Natura-Veal als Dachmarke:



Lauftext: Natura-Veal

Für Natura-Veal aus Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis oder mit biologischem Landbau.

2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der jeweils aktuellen Version eingehalten werden:

- a. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung und deren Ausführungsverordnungen
- b. Gewässerschutzgesetz
- c. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
- d. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
- e. Futtermittelbuchverordnung
- f. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich und die Tierarzneimittelverordnung

2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Auflagen der Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz für alle Tiere der Mutterkuhherde (Kälber, Ausmasttiere, Kühe, Zuchtstiere und Aufzuchtstiere). Auf dem gleichen Betrieb gelten für alle Tierkategorien (A2 bis A9) die Bestimmungen dieses Reglements bezüglich Haltung und Fütterung. Die Bestimmungen gelten unverändert für die Vermarktung von Mutterkühen und Stieren als Natura-Tiere.

2.3. Betrieb

- a. Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz: Für die Produktion in den Markenprogrammen ist für Mutterkuhbetriebe die Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz erforderlich. Betriebe ohne Mutterkühe sind mit einem Lizenzvertrag an Mutterkuh Schweiz gebunden. Betriebe, welche Tiere in Arbeitsteilung (z.B. Aufzucht, Sömmerung) mit Mitgliederbetrieben oder lizenzierten Betrieben halten, müssen mit Mutterkuh Schweiz ebenfalls einen Vertrag abschliessen. Je nach Vermarktung müssen weitere Mitgliedschaften erfüllt sein.
- b. Kontrolle: Der Betrieb wird periodisch durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte Inspektionsstelle kontrolliert. Betriebe innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, von denen eine positive Betriebskontrolle vorliegt, sowie Betriebe im Sömmerungsgebiet, die die Bestimmungen der Sömmerungsbeitragsverordnung erfüllen, gelten für Mutterkuh Schweiz als anerkannt. Die Kontrolle ist im Kapitel 5 beschrieben.
- c. Tierhaltung und Flächennutzung: Die Tierhaltung und die Betriebsführung müssen dem Image der Mutterkuhhaltung förderlich sein. Der Betrieb muss gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Für Natura-Beef-Bio muss der Betrieb gemäss den Bestimmungen für die

Knospe von Bio Suisse anerkannt sein. Der Betrieb muss über eine ausreichende betriebseigene Futterfläche verfügen. Der Einsatz von Klärschlamm ist in jeglicher Form verboten. Weitere Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung sind im Kapitel 2.4. festgelegt.

2.4. Tiere

- a. Herkunft: Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Für die Natura-Beef- oder Natura-Veal-Produktion zugekaufte Tiere (Ersatz- und Zusatzkälber) dürfen beim Zukauf aus nicht anerkannten Betrieben max. 2 Monate alt sein. Natura-Tiere müssen mindestens 2 Jahre auf einem anerkannten Betrieb gehalten worden sein. Natura-Veal müssen mindestens 80 Tage vor Schlachtung ununterbrochen auf einem anerkannten Betrieb verbringen. Durch Tierhalterwechsel entstehende Aufenthalte auf nicht anerkannten Betrieben dürfen in der Summe max. 30 Tage betragen.
- b. Identifizierung: Alle Tiere der Mutterkuhherde müssen mit offiziellen Ohrmarken identifiziert sein. Der Produzent muss die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank einhalten.
- c. Abstammung: Die Tierselektion richtet sich nach einem wirtschaftlichen Fleischrind auf Raufutterbasis. Früh- bis mittelreife und mittelrahmige Fleischrinderrassen, gut bemuskelte Tiere und Muttertiere mit vorzüglicher Milchleistung und ausgeprägtem Mutterinstinkt erbringen eine hohe Sicherheit bezüglich dem Natura-Beef- und dem Natura-Veal-Standard und der Schlachtkörperqualität.

Die Mütter der Natura-Beef und Natura-Veal müssen von einem von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier oder FLHB anerkannter KB-Stier), in der Sektion Simmental (Code 60 oder Code 70) bei Swissherdbook, in der Sektion Original Braunvieh (OB) oder ROB (Rückkreuzung Original Braunvieh) bei Braunvieh Schweiz oder im Eringer-, Grauvieh- oder Hinterwälder-Herdebuch eingetragen sein. Die Natura-Beef und Natura-Veal müssen ebenfalls von einem von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen. Ersatz- oder Zusatzkälber müssen mindestens die Abstammungsanforderung väterlicherseits erfüllen. Die Abstammungen müssen offiziell ausgewiesen sein.

Die Abstammungsanforderung für Mütter sowie für Ersatz- oder Zusatzkälber gilt für Natura-Beef und Natura-Veal, die ab 1.1.2006 geboren sind, wobei alle Kühe, die vor diesem Datum auf anerkannten Natura-Beef- oder Natura-Veal-Betrieben gekalbt haben, berechtigt bleiben. Die generelle Abstammungsanforderung väterlicherseits gilt für Natura-Beef und Natura-Veal, die ab 1.1.2008 geboren sind.

Tiere aus Embryotransfer sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonter Tiere und Tiere der Rassen "Weiss-Blaue Belgier" und „INRA 95“ sind von der Natura-Beef- und Natura-Veal-Vermarktung ausgeschlossen.

- d. Alter: Natura-Veal müssen direkt von der Mutter abgesetzt und bis zum Alter von rund 5 Monaten geschlachtet werden. Zertifikate werden bis zum Alter von 5 Monaten und 2 Wochen ausgestellt. Der Schlachthof kontrolliert das Schlachalter und hat das Recht, zu alte Kälber als Natura-Beef abzurechnen. Natura-Beef sind ebenfalls direkt von der Mutter abgesetzt und bis zum Alter von rund 10 Monaten zur Schlachtung zu geben. Zertifikate werden bis zum Alter von 10 Monaten ausgestellt.

- e. Qualität: Natura-Beef- und Natura-Veal haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörper- und Fleischqualität zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Um die Anforderungen an die Schlachtkörperqualität zu erfüllen, werden Produktionsempfehlungen abgegeben. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.
- f. Auslauf: Die Tiere sind gemäss den RAUS-Bestimmungen zu halten. Zusätzlich ist der Auslauf (Weide oder Laufhof) täglich anzubieten. Während der Vegetationszeit ist täglich mindestens ein sogenannter Halbtagesweidegang obligatorisch. Ausnahmen für die Weidehaltung gelten nur in witterungsbedingten Fällen. In diesem Fall sowie während der Nichtvegetationszeit, muss täglich für mindestens eine Stunde ein Laufhof zur Verfügung stehen. Die Weide- und Laufhofhaltung muss im Auslaufjournal laufend aufgezeichnet werden.
- g. Stall: Die Tiere sind gemäss den BTS-Bestimmungen zu halten. Elektrische Steuerhilfen im Stallbereich (u.a. Kuhtrainer, Elektrodrähte) sind verboten. Abweichungen bezüglich Freilaufhaltung oder befestigtem Fressplatz sind in der Direktzahlungsverordnung definiert und sind u.a. in folgenden Situationen zulässig: während der Fütterung, rund um das Abkalben, bei kranken oder verletzten Tieren. Die Kälber müssen immer Zugang zu den Mutterkühen haben.
- h. Hygiene und Sauberkeit: Die Tiere sind sauber zu halten, Liegeflächen immer korrekt einzustreuen und Stall- und Auslauflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren ist permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- i. Fütterung: Das Futter stammt vorwiegend aus der betriebseigenen Futtergewinnung (gem. Kapitel 2.3.c.). Die Kälber ernähren sich zusätzlich von Muttermilch. Das Tränken von zusätzlicher Milch, der Einsatz von Milchpulver oder Milchaustauschfuttermitteln sowie der Einsatz von sogenannten Ausmelkkühen aus Milchproduktion als Ammen sind verboten. Der Produzent achtet auf eine ausgeglichene Futtermittellage. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind nur in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Die Fütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, chemisch-synthetischen Aminosäuren, Futtermittelharnstoff, Futtermitteln mit tierischen Eiweissen, tierischen Fetten und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.

Für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen ist die „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ (GMF) des Bundes ab 1.01.2017 obligatorisch. Die Erfüllung des Mindesttierbesatzes ist nicht erforderlich. Betriebe, die andere Raufutter-verzehrende Tierkategorien halten und deshalb die GMF gesamtbetrieblich nicht erfüllen, müssen eine separate Futterbilanz für Mutterkühe und Kälber einreichen.

An Mutterkühe und an Kälber bis zum Absetzen darf kein Soja verfüttert werden.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Nutztierfütterung für Coop Naturafarm resp. für Bio-Betriebe. Futtermittelhersteller, die Futtermittel an Produzenten im Natura-Beef- oder Natura-Veal-Programm liefern, müssen sich auf einen Qualitätssicherungs-Standard auditieren und zertifizieren lassen.

- j. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürliche vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Ein vorbeugender Ein-

satz von Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes und bedarf einer Tierarzneimittelvereinbarung mit diesem. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug im Inventar eingetragen werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend eingetragen werden.

Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG (aktuell zugelassen für Rinder ist Folligon bei Brunstlosigkeit) ist per 01.01.2016 für alle Einsatzgebiete verboten.

- k. Produkte: Die Programme beinhalten folgende Standardprodukte:

Natura-Veal	Schlachtreife Bankkälber aus Mutterkuhhaltung
Natura-Beef	Schlachtreife Absetzer aus Mutterkuhhaltung
Natura-Tiere	Mutterkühe und Zuchtstiere

- l. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

3. Zertifikate

- a. Ausstellung: Für jedes Natura-Beef, Natura-Veal oder Natura-Tier wird von der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz ein Zertifikat ausgestellt. Nur mit diesem Zertifikat ausgewiesen gelten die Tiere als Natura-Beef, Natura-Veal resp. Natura. Das Zertifikat ist vom Produzenten rechtzeitig zu bestellen (4 Wochen vor der Vermarktung). Weitergehende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sind separat geregelt.
- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb oder ein Tier die Produktionsbestimmungen nicht oder nicht mehr, werden für die entsprechenden Tiere keine Zertifikate ausgestellt. Diese Tiere gelten nicht als Natura-Beef, Natura-Veal resp. Natura. Bei aberkannten Betrieben sind bereits ausgestellte Zertifikate ungültig.

4. Vermarktung

- a. Qualitätskontrolle: Für die zentrale Vermarktung erfolgt die Qualifikation für die Vermarktung als Natura-Beef oder Natura-Veal und die Qualitätseinschätzung nach CH-TAX. Weitergehende Qualitäts- und Lieferbestimmungen sind zu beachten.

- b. Lizenzen: Natura-Beef und Natura-Veal können nur über anerkannte Verkaufsstellen vermarktet werden. Diese haben bei Mutterkuh Schweiz eine Vermarkterlizenz erworben. Lizenzanträge sind an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Produzenten bieten sich Vermarktungswege nach c. d. und e.
- c. Zentrale Vermarktung: Sie ist der bedeutendste Vermarktungsweg. Für die zentrale Vermarktung hat Mutterkuh Schweiz lizenzierte Vermittler. Diese beliefern lizenzierte Metzgereien (gemäss Liste der Lizenznehmer). Natura-Beef- und Natura-Veal-Tiere sind 3 bis 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin, spätestens aber im Alter von 5 Monaten resp. von 9 Monaten, den Vermittlern zur Vermarktung anzumelden.
- d. Regionale Metzger: Gemäss Liste der Lizenznehmer.
- e. Direktvermarktung: Jeder Natura-Beef- oder Natura-Veal-Direktvermarkter muss von Mutterkuh Schweiz eine Verkaufslizenz erwerben.
- f. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.). Für Natura-Beef, Natura-Veal und Natura-Tiere müssen zusätzliche Deklarations- und Markenschutzvorgaben befolgt werden. Im Verkaufsreglement sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

5. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für die Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) gemäss ISO 17020:2012 akkreditierte Inspektionsstelle. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Transportmittel, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Nach Absprache mit dem Betriebsleiter kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, wird dem Betriebsleiter mitgeteilt, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.
- b. Kontrollebenen: Die Kontrollen laufen auf verschiedenen Ebenen: Betriebskontrolle (gem. Kapitel 2.), Tierkontrolle (gem. Kapitel 2.4.), Transportkontrollen (gem. Kapitel 2.4.) resp. Zertifikate (gem. Kapitel 3.) und Lizenzen für die Vermarktung (gem. Kapitel 4.).
- c. Aufzeichnungen: Jeder Produzent ist für die Führung des Auslauf- und des Behandlungsjournals sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Vermarktungsfirmen müssen gemäss einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem arbeiten, das die Rückverfolgbarkeit und Deklaration von Natura-Beef und Natura-Veal sicherstellt.
- d. Datenrechte: Der Produzent ist einverstanden, dass Daten über die Tiere (gemäss Geburtsmeldung Rinder), den Tierverkehr (gemäss Zu- und Abgangsmeldung Rinder), die Kontrollen und die Schlachtung (u.a. Schlachtdatum, Schlacht-

gewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe) mit der Tierverkehrsdatenbank, mit anderen beauftragten Organisationen oder mit Stellen des Bundes ausgetauscht werden. Mutterkuh Schweiz kann Daten für zucht- und produktionstechnische Auswertungen an Dritte weitergeben.

6. Sanktionen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als Natura-Beef- und Natura-Veal-Betrieb sein. Die ausgesprochenen Sanktionen werden sofort in Kraft gesetzt.
- b. Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert 3 Tagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz rekuriert werden. Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation des Vorstandes von Mutterkuh Schweiz. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.
- c. Gerichtsort: Gerichtsort ist der Sitz von Mutterkuh Schweiz.

7. Gültigkeit

- a. Inkraftsetzung: Dieses Reglement wurde von der Vereinsversammlung von Mutterkuh Schweiz am 15.03.2002 gutgeheissen. Der Vorstand hat letztmals am 15.12.2015 mit Inkraftsetzung per dieses Datum eine Überarbeitung vorgenommen. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 22.10.2010.